

**Satzung der
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WIEDERHERSTELLENDEN OPERATIONSVERFAHREN
IN DER GYNÄKOLOGIE E.V.
in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe**

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für wiederherstellende Operationsverfahren in der Gynäkologie (AWOgyn)“ und ist ein Verein zur Förderung der wiederherstellenden Operationsverfahren in der Gynäkologie im Bereich der Brust, der Bauchdecke und des Genitale in Klinik und Wissenschaft. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Es führt nach Eintragung in das Register den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. In dem nachfolgenden Satzungstext wird der Verein auch kurz „AWOgyn“ genannt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zwecke des Vereins „AWOgyn“ sind:
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes; steuerbegünstigte Zwecke; der Abgabeordnung. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB.
 - b. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Technik in den Kliniken, sowie organisatorischen Anliegen aus dem Aufgabenbereich der wiederherstellenden und organerhaltenden Operationsverfahren einschließlich der onkoplastischen Operationen im Bereich der Gynäkologie.
 - c. Förderung der Weiterbildung unter Gesichtspunkten eines hohen Qualitätsstandards als operative und interdisziplinär orientierte Schule der Senologie und speziellen operativen Gynäkologie mit Onkologie.
 - d. Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Senologie und gynäkologischen Onkologie und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
 - e. Erarbeitung von Leitlinien für wiederherstellende Operationsverfahren als systematische Empfehlungen für ärztliches Handeln in charakteristischen Situationen in Abstimmung mit wissenschaftlichen und medizinischen Fachgesellschaften.
 - f. Der Zweck des Vereins wird ebenfalls erreicht durch die Förderung von klinischen wissenschaftlichen Studien aus dem Aufgabenbereich des Vereins. Die Studien werden an zertifizierte Brustzentren, an denen ein Breast Surgeon der AWOgyn tätig ist, vergeben. Der Verein wird hierfür Mittel einwerben und an die Studienzentren weiterreichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein „AWOgyn“ hat:
 - a. ordentliche,
 - b. assoziierte und
 - c. fördernde Mitglieder
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft können sich alle Personen bewerben, die klinisch und/oder wissenschaftlich auf dem Gebiet der wiederherstellenden Operationsverfahren tätig und gleichzeitig Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches/assoziertes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins „AWOgyn“ zu stellen.
3. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben werden.
4. Der Vorstand entscheidet, ob der/die Aufzunehmende ordentliches, assoziiertes oder förderndes Mitglied wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss; ferner, wenn trotz dreimonatiger Erinnerung für mindestens 2 Jahre Beiträge nicht gezahlt worden sind.
Die Wiederaufnahme in den Verein kann ohne weiteres erfolgen, sobald die Beiträge nachgezahlt worden sind.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des Kalenderjahres austreten.
3. Aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden: Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben.
4. Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins „AWOgyn“ schriftlich einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichen lassen der Berufungsfrist und bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem Verein „AWOgyn“. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein „AWOgyn“, es kann auch keinen Anspruch auf irgendeine Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.
6. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitglieder
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins „AWOgyn“ ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit ein weiteres Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vereins „AWOgyn“ oder – nur im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung – von stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins „AWOgyn“ diese beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins „AWOgyn“ einberufen worden ist (§ 11).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorsieht. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimme beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Wahl der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
 - f. Festlegung von Mitgliedesbeiträgen,
 - g. sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über die Berufung, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§4) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§4),
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins „AWOgyn“,
 - k. Wahl der Beiratsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d. der Schriftführer
 - e. der Schatzmeister
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand ist berichtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Jahr nach der Wahl, vorausgesetzt, dass auf dieser Mitgliederversammlung die ordentlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen. In jedem Fall endet die Amtszeit eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Dem Vorstand obliegt:
 - a. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e. Bewilligen von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - f. Vorschlag der Mitglieder des Beirates
 - g. nach Ermessen ggf. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und/oder Steuerberaters (siehe auf letzter Punkt)
8. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich.
9. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins „AWOgyn“

1. Die Auflösung des Vereins „AWOgyn“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins „AWOgyn“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Versammlung als beschlussfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften des § 7 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit Ihren Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins „AWOgyn“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (München)“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere der Förderung von wiederherstellenden Operationsverfahren in der Gynäkologie verwendet werden soll.